



## Newsletter German Desk

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Großkanzlei in Grenznähe möchten wir Sie über aktuelle und im Grenzverkehr zu beachtende rechtliche Fragestellungen auf dem Laufenden halten.



Unsere Mitarbeiter des [German Desk](#) stehen Ihnen dabei gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte bei allen Fragen an Herrn Dr. Arjen S. Westerdijk ([arjen.westerdijk@kienhuishoving.nl](mailto:arjen.westerdijk@kienhuishoving.nl)) oder Frau Petra M. Stickel ([petra.stickel@kienhuishoving.nl](mailto:petra.stickel@kienhuishoving.nl)), Telefon: 0031(0)53 4804332.

### Transport & Logistiek

Mit großer Freude hieß KienhuisHoving am 1. Oktober 2012 Jurgen Kappert willkommen. Jurgen Kappert wird die Praxisgruppe Transport & Logistiek leiten. KienhuisHoving reagiert hiermit auf die wachsende Nachfrage des Logistiksektors im Osten der Niederlande nach speziellen Kenntnissen in diesem Bereich.

Mit der Praxisgruppe Transport & Logistiek bietet KienhuisHoving Transportunternehmen, Speditionen, anderen Logistikdienstleistern und ihren Auftraggebern – wie Industrie und Handel – einen optimalen Ansprechpartner. Denken Sie dabei beispielsweise an die Beurteilung von Logistikverträgen oder die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Konflikte in Bezug auf entstandene Schäden, Haftung oder sonstige Probleme im Logistikbereich.

Die Praxisgruppe Transport & Logistiek richtet ihr Augenmerk dabei vor allem auf das Transportrecht (u.a. Straßentransport, Binnenschifffahrt, Containertransport und See(handels)recht), die Lagerung, Distribution und sonstige logistische Dienstleistungen.

Nachdem Jurgen Kappert einige Jahre als Advocaat in Utrecht gearbeitet hatte, setzte er seine Karriere als Legal counsel bei der North Sea Group (gegenwärtig Teil von Argos Energies) fort, dem führenden Logistikunternehmen auf dem westeuropäischen Downstream Ölmarkt. Er fokussierte sich dort auf internationalen Handel, Transport und Logistik.

Jurgen Kappert steht Ihnen gerne zur Verfügung, um Ihre Fragen zu beantworten.

[jurgen.kappert@kienhuishoving.nl](mailto:jurgen.kappert@kienhuishoving.nl)

### **Pfandgläubiger, Leasinggesellschaften und Lieferanten mit einem Eigentumsvorbehalt (und/oder auch Pfändungsgläubiger) aufgepasst!**

Die Gesetzesänderung hinsichtlich des Boden(vor)rechts des niederländischen Fiskus ab dem 1. Januar 2013. Fortsetzung des Beitrags aus unserem Newsletter vom Dezember 2012.

### Einleitung

Aufgrund des *Invorderingswet 1990* kann sich der Fiskus zur Begleichung bestimmter Steuerschulden, wie beispielsweise Lohn- und Umsatzsteuer, vorrangig aus beweglichen Sachen, die sich auf dem Grundstück des Steuerpflichtigen befinden und der Ausstattung (sprich: Einrichtung) des Grundstücks/Gebäudes dienlich sind (sogenannte Bodensachen), befriedigen. Bodensachen sind beispielsweise Maschinen, die sich in Produktionshallen befinden, oder Büroinventar (zur Klarstellung: es geht nicht um Vorräte oder Ausstellungsmodelle).

Der Fiskus kann sich nicht nur aus (verpfändeten) Sachen des Steuerpflichtigen (das sogenannte Bodenvorrecht) befriedigen, sondern auch aus Sachen Dritter, soweit das reelle Eigentum dieser Sachen bei dem Steuerpflichtigen liegt (das sogenannte Bodenrecht). Ein reelles Eigentum bei dem Steuerpflichtigen liegt dann vor, wenn der Steuerpflichtige das wirtschaftliche Risiko (von Verlust und/oder Wertminderung) der an ihn gelieferten Sachen trägt. Wenn die Sachen unter Eigentumsvorbehalt oder aufgrund von Financial Leasing geliefert wurden, liegt das reelle Eigentum davon für gewöhnlich bei dem Steuerpflichtigen.

#### **Bodenvorrecht: Sachen des Steuerpflichtigen und Folgen für (besitzlose) Pfandgläubiger**

Das Bodenvorrecht besitzt im Falle der Verwertung von Bodensachen des Steuerpflichtigen einen Vorrang gegenüber den besitzlosen Pfandrechten. Im Falle eines Insolvenzverfahrens des Steuerpflichtigen setzt der Insolvenzverwalter das Bodenvorrecht für den Fiskus durch, sobald der Fiskus eine Forderung gegen den insolventen Steuerpflichtigen hat. Außerhalb eines Insolvenzverfahrens nimmt der Fiskus mittels vorhergehender Pfändung Regress auf die Sachen.

Dies bedeutet beispielsweise, dass das Bodenvorrecht zum Nachteil der Bank gehen kann, die im Rahmen der Finanzierung ein (besitzloses) Pfandrecht an dem Maschinenpark bestellt hat. Damit werden nicht nur die Sicherheiten der Bank ausgehöhlt, sondern kann dies ebenfalls einen Einfluss auf die Gewährung von Finanzierungen (Kreditrahmen) bei der Bank haben.

#### **Bodenrecht: Sachen von Dritten und Folgen für Leasingunternehmen und Lieferanten mit einem Eigentumsvorbehalt (und Pfändungsgläubiger?)**

Was das Bodenrecht betrifft, kann der Fiskus Rückgriff auf die Sachen Dritter nur durch die Durchführung einer Bodenpfändung nehmen. Diese Pfändung kann sowohl vor als nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Steuerpflichtigen vorgenommen werden.

Um dem Zugriff des Fiskus zu entgehen, können Pfandgläubiger, Leasinggesellschaften und Lieferanten mit Eigentumsvorbehalt die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen ergreifen. Diese Maßnahmen können daraus bestehen, dass sie „ihre“ Bodensachen, auf die der Fiskus zugreifen will oder kann, rechtzeitig (sprich: vor dem Insolvenzverfahren beziehungsweise der Bodenpfändung) von dem Grundstück des Steuerpflichtigen entfernen (lassen) (davon ausgehend, dass dies gesetzlich und vertraglich möglich ist).

Die Praxis zeigte, dass der Fiskus dadurch oft zu spät mit einem Zugriff auf diese Sachen war. Da der Gesetzgeber dies – aus dem Gesichtspunkt der niederländischen Staatskasse – für unvorteilhaft hielt, hat der Gesetzgeber zum 1. Januar 2013 Bedingungen an dieses (gesetzliche oder vertraglich vereinbarte) „Abholrecht“ geknüpft. Diese Bedingungen sind in Artikel 22bis des *Invoeringswet 1990* festgelegt worden .

#### **Bedingungen des (gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten) „Abholrechts“**

Ab dem 1. Januar 2013 dürfen „Inhaber von Pfandrechten und sonstige Dritte, die ganz oder teilweise ein Recht an einer Bodensache besitzen“, die Herausgabe dieser Bodensache nicht eher verlangen und diese einfordern, als dass sie ihr Vorhaben zur Geltendmachung der Herausgabe dem Fiskus gemeldet haben (Meldepflicht; Artikel 22bis Absatz 2) und sie daraufhin mindestens vier Wochen mit der Abholung der betreffenden Sache gewartet haben (Wartefrist; Artikel 22bis Absatz 5).

Nach der Meldung beurteilt der Fiskus, ob er die Bodensachen, die gemeldet wurden, pfändet. Wenn der Fiskus im Anschluss an die Meldung beschließt, nicht zu pfänden, teilt er dies den Pfandgläubigern und sonstigen Dritten, die eine Meldung vorgenommen haben, mit. Danach erhalten die Pfandgläubiger und sonstigen Dritten vier Wochen Gelegenheit zur Abholung der betreffenden Sachen (4 Wochen Abholfrist). Werden die Pfandgläubiger oder sonstigen Dritten innerhalb von vier Wochen nicht aktiv, beginnt die Meldepflicht nach der Abholfrist erneut.

Hat der Fiskus nicht innerhalb von vier Wochen nach der Meldung reagiert, können die Pfandgläubiger und sonstigen Dritten nach Ablauf der Wartefrist die Sachen innerhalb von vier Wochen abholen. Tun sie dies nicht, beginnt die Meldepflicht nach der Abholfrist erneut.

---

Es gibt folglich zwei 4-Wochen-Fristen: Einerseits die 4 Wochen Wartefrist nach der Meldepflicht und andererseits die 4 Wochen Abholfrist nach Verstreichen der Wartefrist.

Die Regelung scheint sich nicht nur auf besitzlose Pfandgläubiger, Leasinggesellschaften und Lieferanten mit Eigentumsvorbehalt zu beschränken, sondern kann auch auf willkürliche Gläubiger abzielen, die eine Pfändung von Bodensachen erwirken wollen (sowohl Rückgriffspfändung als Pfändung wegen Lieferung/Herausgabe).

### **Position von Gläubigern (keine Pfandgläubiger, Leasinggesellschaften und Lieferanten mit Eigentumsvorbehalt), die eine Pfändung erwirken wollen**

Obwohl aus den Parlamentsdokumenten hervorgeht, dass der Gesetzgeber mit der Gesetzesänderung nur Pfandgläubiger, Leasinggesellschaften und Lieferanten mit Eigentumsvorbehalt im Auge hatte, scheint diese Regelung auch auf Gläubiger, die Sicherungspfändungen mit Zwangsverwaltung und/oder Vollstreckungspfändungen an Bodensachen vornehmen wollen, abzielen. Das Gesetz ist nämlich offen formuliert:

„sonstige Dritte, die Rechte an einer Bodensache haben, sind verpflichtet, dem Empfänger (sprich: Fiskus) das Vorhaben der Ausübung ihrer Rechte in Bezug auf diese Bodensache beziehungsweise das Vorhaben zur Verrichtung irgendeiner anderen Handlung, wodurch die Sache sich nicht mehr als Bodensache qualifiziert, mitzuteilen“. Die Zwangsverwaltung oder die Vollstreckungspfändung können nämlich als Handlungen betrachtet werden, die zur Folge haben, dass die Sache vom Boden des Steuerpflichtigen entfernt wird und dadurch nicht mehr als Bodensache zu qualifizieren ist. Dies kann bedeuten, dass der Gläubiger, der eine Pfändung vornehmen möchte, sein Vorhaben zur Pfändung erst dem Fiskus melden und danach 4 Wochen warten muss, bevor er tatsächlich die Abholung/Vollstreckung der Sache durchführen darf.

Soweit ein Gläubiger nur eine Sicherungspfändung vornimmt, ohne Zwangsverwaltung, muss keine Meldung erfolgen (insofern er nichts entfernt). Sobald jedoch die Sicherungspfändung in eine Vollstreckungspfändung übergeht (beispielsweise nachdem ein positives Urteil ergangen ist, dem vorangehend eine Sicherungspfändung vorgenommen wurde), muss derselbe Gläubiger eine Meldung vornehmen.

Obwohl die Position von Pfändungsgläubigern während der Bearbeitung der Gesetzesänderung und in der Literatur nicht erörtert wurde, wird die (rechtliche) Praxis in der Zukunft zeigen müssen, ob die Gesetzesänderung auch tatsächlich auf – eine Meldepflicht von – Pfändungsgläubiger(n) abzielt. Der Fiskus ist jedenfalls der Ansicht, dass auch Pfändungsgläubiger eine Meldung vornehmen müssen.

### **Die Meldung**

Die Meldung erfolgt mit einem Formular, das sich auf der Website des Fiskus befindet: [http://download.belastingdienst.nl/belastingdienst/docs/melding\\_22\\_bis\\_invorderingswet\\_ov090\\_2z1fol.pdf](http://download.belastingdienst.nl/belastingdienst/docs/melding_22_bis_invorderingswet_ov090_2z1fol.pdf)

### **Ein Ausweg?**

Aus der Erläuterung zur Gesetzesänderung kann abgeleitet werden, dass keine Meldung erfolgen muss, wenn ein operatives Leasing (kurz: reine Miete) vorliegt. Die Praxis zeigt jedoch, trotz des bestehenden Beschlusses zur Leasingregelung, dass regelmäßig Diskussionen mit dem Fiskus über die Qualifizierung des operativen Leasing entstehen. Dabei vertritt der Fiskus den Standpunkt, dass der Inhalt und Text eines Leasingvertrags mit sich bringen, dass ein Finanzierungsleasing anstelle eines operativen Leasing vorliegt.

Das Finanzministerium wird in Kürze weitere Vorschriften formulieren, die bestimmen, unter welchen Bedingungen die Leasinggesellschaften Sachen einfordern können. Momentan ist beispielsweise unklar, ob die Leasinggesellschaft ihre Sache einfordern darf, sobald der Leasingvertrag regulär ausläuft (also keine zwischenzeitliche Beendigung des Vertrags!) und der Leasingnehmer keinen Gebrauch von seiner Kaufoption macht.

Aller Erwartung nach werden diese Vorschriften vor dem 1. April 2013 verfasst sein und in Kraft treten. Bis dahin wird der Fiskus keine Folgen an eine nicht (rechtzeitig) erfolgte Meldung durch

---

Leasinggesellschaften knüpfen, sobald diese aufgrund eines abgelaufenen Vertrags die Sachen abholen.

Darüber hinaus ergibt sich aus der Erläuterung zur Gesetzesänderung, dass keine Meldepflicht besteht, sobald der Vollstreckungswert aller Bodensachen, über die sich Leasing, ein Eigentumsvorbehalt oder ein besitzloses Pfandrecht (und/oder eine Pfändung) erstrecken und über die der Eigentümer/Sicherheitsgläubiger (/Pfändungsgläubiger) seine Rechte ausüben möchte, nicht mehr als € 10.000,- beträgt (Schwellenwert; Artikel 22bis Absatz 17).

Auch wenn die Sachen im Rahmen der normalen Betriebsausübung entfernt werden, gibt es keine Anwendung der Meldepflicht (Artikel 22bis Absatz 3). Eine Entfernung im Rahmen der normalen Betriebsausübung ist beispielsweise der Ersatz von Maschinen.

Wie bereits angegeben wurde: Wenn der Fiskus nicht innerhalb von vier Wochen nach der Meldung pfändet, sind die Pfandgläubiger, Leasinggesellschaften oder Lieferanten (und Pfändungsgläubiger) nach Ablauf der Wartefrist zur Abholung der Sachen oder zur Ergreifung von Maßnahmen, wodurch sich die Sachen nicht mehr als Bodensachen qualifizieren, befugt.

### **Folgen bei Nichtbeachtung**

Wenn die Meldepflicht gegenüber dem Fiskus nicht beachtet wird oder die Sachen doch innerhalb von vier Wochen abgeholt werden, laufen Pfandgläubiger, Leasinggesellschaften oder Lieferanten (und/oder Pfändungsgläubiger) Gefahr, dass sie dem Fiskus den Vollstreckungswert der entfernten Sachen ersetzen müssen (Sanktion: Artikel 22bis Absätze 10 und 11). Wenn der Vollstreckungswert die Steuerschuld des Steuerpflichtigen übersteigt, muss jedoch nicht mehr als der Betrag der Steuerschuld ersetzt werden, der zum Zeitpunkt der Abholung der Sache materiell besteht (der Steuerbescheid muss also noch nicht ergangen sein!). Obwohl dies nicht ausdrücklich im Gesetz festgelegt wurde, wird angenommen, dass ein Wertgutachten eines anerkannten Gutachters, in dem der Vollstreckungswert festgestellt wird, ausreicht. Damit ist jedoch nicht gesagt, dass der Fiskus sich auf dieses Gutachten stützen muss, da der Fiskus den Vollstreckungswert der Bodensache feststellt (in einer Entscheidung, gegen die Einspruch eingelegt werden kann). Es ist durchaus möglich, dass die Wertfeststellung einer Sache zu Diskussionen mit dem Fiskus führen kann.

### **Abschließende Erwägungen**

Die Folge der Gesetzesänderung zeigt sich deutlich: Nach der Meldung erhält dem Fiskus vier (ungestörte) Wochen lang die Gelegenheit, die (verpfändeten, geleasteten oder unter Eigentumsvorbehalt gelieferten) Bodensachen zu pfänden, sobald der Steuerpflichtige, beispielsweise, die Lohnsteuer oder Umsatzsteuer nicht gezahlt hat.

Dabei wird betont, dass (die Änderung von) Artikel 22bis *Invorderingswet 1990*:

- nur für Steuerschulden gilt, die nach dem 31. Dezember 2012 entstanden sind, und;
- bis zum 1. April 2013 nicht auf Pfandrechte und Rechte von Dritten, die vor dem 1. Januar 2013 entstanden sind, angewendet werden kann.

Es könnte daher empfehlenswert sein, bereits jetzt Maßnahmen zu ergreifen und nicht bis zum 1. April 2013 zu warten.

Kurzum: Auch wenn sich noch nicht alle Details der Gesetzesänderung herauskristallisiert haben, sollten Sie darauf bedacht sein, dass Sie möglicherweise eine Meldepflicht haben, sobald Sie zu Lasten Ihrer Gegenseite Ansprüche auf Bodensachen geltend machen möchten. Sollten Sie zu diesem Thema noch Fragen haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

*Hendrie Aarnink, Advocaat Insolvenzrecht*

[hendrie.aarnink@kienhuishoving.nl](mailto:hendrie.aarnink@kienhuishoving.nl)

### **Risiko Konzernfinanzierung: Bezahlen für Schulden von Konzerngesellschaften?**

Für die Konzernfinanzierung gibt es viele Gründe, worunter die effektive Nutzung externer finanzieller Mittel gegen möglichst günstige Konditionen. Es gibt verschiedene Formen der Konzernfinanzierung. Die zwei häufigsten Formen sind der konsolidierte Kredit und die

---

Schirmfinanzierung (*paraplufinanciering*). Bei einem konsolidierten Kredit schließt der Mutterkonzern oder eine speziell dafür gegründete Gesellschaft mit der Bank eine Kreditleichterung für den gesamten Konzern ab. Die Muttergesellschaft fungiert ihrerseits als „Bank“ und versorgt die anderen Konzerngesellschaften durch Kredite oder andere Konstruktionen mit finanziellen Mitteln. Oft besteht zwischen der Muttergesellschaft und den anderen Konzerngesellschaften ein Kontokorrent. Bei einem Schirmkredit tritt die Muttergesellschaft nicht als „Bank“ auf, sondern können die Konzerngesellschaften selbstständig unter dem „Schirm“ des Kredites Darlehen bei der Bank aufnehmen, bis ein bestimmtes Maximum erreicht ist. Dabei unterhält die Bank ein eigenes Bankkonto für jede Konzerngesellschaft. Durch das Saldieren der Bankkonten kann die Bank den gesamten Kreditrahmen bestimmen. Bei beiden Varianten der Konzernfinanzierung wird die Bank Sicherheiten verlangen. Normalerweise werden alle Konzerngesellschaften sich gegenüber der Bank für alles, was die Bank aufgrund der Finanzierung von dem Konzern zu fordern hat, gesamtschuldnerisch verbinden. Diese Form der Konzernfinanzierung kann zu Problemen führen, wenn Gesellschaften den Konzern verlassen oder Teile des Konzerns in die Insolvenz geraten.

Im Grunde sind alle Konzerngesellschaften gegenüber der Bank wegen der Finanzierung des Konzerns gesamtschuldnerisch haftbar und kann die Bank wählen, welche Gesellschaft sie auf Zahlung der gesamten Schuld des Konzerns in Anspruch nimmt. Normalerweise wird die Bank die Gesellschaft haftbar machen, die über die meisten finanziellen Mittel verfügt. Es stellt sich die Frage, ob die Gesellschaft, die letztendlich an die Bank zahlt, ein Regressrecht gegen die anderen Konzerngesellschaften hat. Relevant ist dabei die sogenannte interne Leistungspflicht (*interne draagplicht*) der Gesellschaften. Diese interne Leistungspflicht bestimmt, bis zu welchem Betrag eine Gesellschaft gegenüber den anderen Gesellschaften haftbar ist. Das niederländische Gesetz kennt eine allgemeine Regelung über die gesamtschuldnerische Haftung.

Ein Gesamtschuldner, der an einen Gläubiger mehr als seinen Anteil an der Schuld bezahlt, kann für diesen Mehrbetrag auf die anderen leistungspflichtigen Mitschuldner Regress nehmen, jeweils bis zu dem Betrag der Schuld, der die Mitschuldner betrifft. Wenn ein Regress auf einen Gesamtschuldner nicht möglich ist, wird die Schuld über die anderen leistungspflichtigen Schuldner umgelegt. Verfügen auch diese Schuldner nicht über finanzielle Mittel, wird die Schuld über die nicht leistungspflichtigen Schuldner umgeschlagen. Dies wird auch das System der „getrennten Kreisläufe“ (*gescheiden circuits*) genannt.

Das Forderungsrecht einer Konzerngesellschaft gegenüber einer anderen Konzerngesellschaft ist ein selbstständiges Recht. Auch wenn zum Beispiel die Bank eine Gesellschaft aus der Haftung entlässt, zum Beispiel weil diese Gesellschaft den Konzern verlässt, bleibt diese Gesellschaft intern haftbar.

Wer ist nun innerhalb eines Konzerns leistungspflichtig und wer nicht? Der Konzern kann hierüber Vereinbarungen treffen. Wenn keine Vereinbarungen getroffen wurden, gilt das sogenannte „Profitprinzip“ (*profijbeginssel*). Die Leistungspflicht der Gesellschaften wird durch den Grad bestimmt, in dem die Schuld jeden der Gesamtschuldner zu Gute gekommen ist („wen es betrifft“). Bei der Beantwortung der Frage, wer leistungspflichtig ist, muss darauf geachtet werden, wer den Kredit genutzt hat oder wem der Kredit zur Verfügung gestanden hat. Ferner sind alle übrigen relevanten Umstände von Belang. Dabei ist nicht so sehr von Interesse, ob eine Gesellschaft den Kredit *tatsächlich* genutzt hat, sondern vielmehr, ob die Gesellschaft, als Teil des Konzerns, direkt oder indirekt Zugang zu dem Kredit hatte und ob ihr der Kredit zu Gute gekommen ist. Dabei ist ferner nicht nur von Belang, welche Beträge die Gesellschaft direkt von der Bank erhalten hat, sondern auch welche Beträge sie von anderen Konzerngesellschaften erhalten hat. Wenn eine Konzerngesellschaft intern nicht leistungspflichtig sein möchte, muss sie beweisen, dass ihr der Kredit nicht zu Gute gekommen ist. Wenn die Buchhaltung des Konzerns ordnungsgemäß geführt ist, wird die Leistungspflicht der Gesellschaften anhand davon festgestellt werden können. Wenn die Leistungspflicht nicht anhand der Buchhaltung festgestellt werden kann, könnte eine Leistungspflicht zu gleichen Teilen eine Lösung darstellen, es sei denn, eine Gesellschaft kann eine andere Verteilung der Leistungspflicht darlegen. Die hiervoor genannten Unsicherheiten und Probleme können

---

vermieden werden, indem die Konzerngesellschaften frühzeitig, zum Beispiel beim Abschluss der Finanzierung, Vereinbarungen über ihre interne Leistungspflicht treffen. Das Festlegen dieser Leistungspflicht beugt der Unsicherheit und jeder Menge Ärger „wenn es schief geht“ vor.

*Kristina C. Adam, Advocaat Vertragsrecht/German Desk*  
[kristina.adam@kienhuishoving.nl](mailto:kristina.adam@kienhuishoving.nl)

### **Das Provisionsverbot seit dem 1. Januar 2013**

Anbietern bestimmter Finanzprodukte ist es seit dem 1. Januar 2013 untersagt, Zwischenpersonen für den Verkauf dieser Produkte an ihre Kunden eine Belohnung – Provision – zu zahlen. Seit dem 1. Januar 2013 muss die Zwischenperson ihre Rechnungen für die Beratungs- und Vermittlungsarbeiten direkt an den Kunden richten. Laufende Provisionszahlungen aufgrund von Verträgen, die vor dem 1. Januar 2013 abgeschlossen wurden, sind nach wie vor gültig, allerdings unter der Bedingung, dass auch die damit verbundenen Verpflichtungen, wie die Nachsorgepflicht der Zwischenperson, bestehen bleiben. Hintergrund dieses Verbotes ist der Gedanke, dass Provisionen keine negativen Anreize für Zwischenpersonen zum Verkauf bestimmter Produkte an den Kunden darstellen dürfen. Bei der Beratung würde dann möglicherweise nicht das Kundeninteresse sondern das eigene Interesse der Zwischenperson bezüglich Umfang und Höhe der Provision im Vordergrund stehen. In den vergangenen Jahren wurden bereits Vorschriften eingeführt, die beispielsweise die Angemessenheit und Transparenz der Provisionen erhöhen sollten. Allerdings gelang der niederländische Finanzminister bei der Evaluierung im Jahr 2010 zu dem Ergebnis, dass diese Maßnahmen nicht effektiv genug waren. Deshalb erfolgte nun die Einführung des Provisionsverbots. Der Finanzminister verspricht sich davon, dass die Berater, da nun die Kunden für die Beratung und Vermittlung zahlen, in ihrer Beratung unabhängiger sein können und mehr an der Seite der Kunden stehen werden.

Das Provisionsverbot gilt im Hinblick auf Berater und Vermittler dann, wenn sie bestimmte Finanzprodukte, wie Immobilienkredite, Zahlungsschutz (beispielsweise im Falle von Arbeitslosigkeit), Lebensversicherungen, individuelle Arbeitsunfähigkeitsversicherungen, Sterbeversicherungen und komplexe Produkte vermitteln bzw. beratend tätig sind. Komplexe Produkte sind beispielsweise Produkte, die sich aus mindestens zwei verschiedenen Finanzprodukten zusammensetzen, von denen zumindest eines in Bezug auf den Vermögensaufbau von den Entwicklungen auf dem Finanzmarkt oder anderen Märkten abhängig ist. Auch Banksparprodukte wie ein Bausparanlagen oder Renten, Beteiligungsrechte an Kapitalanlagegesellschaften, Lebensversicherungen und Kombinationen aus Immobilienkredit und Lebensversicherung oder Sparkonto werden zu den komplexen Produkten gezählt. In diesen Fällen darf der Anbieter also keine Provision mehr an die Zwischenperson zahlen, und muss die Zwischenperson dem Kunden ihre Tätigkeiten in Rechnung stellen. Diese Rechnung darf darüber hinaus nicht offensichtlich unangemessen sein. Das bedeutet, dass die Höhe des von dem Kunden zu zahlenden Betrags, unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes, der Komplexität der Beratung und dessen, was in dieser Branche üblich ist, im Verhältnis zu den für den Kunden geleisteten Tätigkeiten nicht überhöht sein darf.

Eine Zuwiderhandlung gegen die hiervoor genannte Bestimmung beinhaltet jedoch das Risiko, dass die Autoriteit Financiële Markten (niederländische Aufsichtsbehörde für Finanzmärkte) ihre verwaltungsrechtlichen Maßnahmen durchsetzt, inklusive der Auferlegung einer Zuweisung, eines Zwangsgeldes oder eines Bußgeldes.

*Diana Gunckel, Advocaat Banking & Finance*  
[diana.gunckel@kienhuishoving.nl](mailto:diana.gunckel@kienhuishoving.nl)

---

---

**Disclaimer**

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KienhuisHoving N.V. darf nichts aus dieser Ausgabe vervielfältigt oder öffentlich zugänglich gemacht werden, gleich in welcher Form oder auf welche Weise, ob elektronisch, mechanisch, durch Fotokopien, Aufnahmen oder in jeglicher anderer Weise. Gegen die Weiterleitung dieses Newsletters als Ganzes an Dritte bestehen keine Einwände, solange dies in unveränderter Form, ohne Kommentar und mit vollständiger Quellenangabe (bestehend aus: „Newsletter German Desk, KienhuisHoving N.V., <http://www.kienhuishoving.de/>“) geschieht.

Die Informationen in diesem Newsletter, die kostenlos verbreitet werden, sind für die Benachrichtigung unserer Mandanten und andere Geschäftspartner bestimmt und können nicht als eine Beratung in individuellen Situationen verwendet werden. In solchen Fällen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne mit einer auf diese spezielle Situation zugeschnittenen sachkundigen Beratung zur Seite.

Obwohl dieser Newsletter mit größtmöglicher Sorgfalt zustande gekommen ist, übernimmt KienhuisHoving N.V. keinerlei Haftung für eventuelle Fehler oder andere Unrichtigkeiten (oder deren Folgen).

© 2011 KienhuisHoving N.V

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, klicken Sie bitte [hier](#).

---